

Wasserkraft und alte Rechte

Nina Homoth
Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Gesetzliche Regelung ab 1. März:

§ § 35 WHG neu:

Wasserkraft

- (1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.



(3) Die zuständige Behörde prüft,
ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen,
die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur
Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der
§§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist,
eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten
möglich ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in
geeigneter Weise zugänglich gemacht.



§ bisherige Regelung in § 35 b WG:

Wasserkraftnutzung

(1) Die Wasserkraftnutzung ist zu ermöglichen, soweit nicht Belange des Wohls der Allgemeinheit überwiegen.

bleibt erhalten und ist damit der rechtliche „Aufhänger“ für die zu treffende Ermessensentscheidung:

Wasserkraftnutzung < abzuwägen gegenüber > Gemeinwohl



Durchgängigkeit

§ § 34 WHG neu:

Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

- (1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.



- § bisher keine ausdrückliche Nennung, **aber**
§ 1a in Verbindung mit § 3a und §§ 25a, b WHG:
„guter ökologischer Zustand“ sowie
VO zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL
- § keine materielle Änderung !



Mindestwasserführung

§ § 33 WHG neu:

Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).



§ bisherige Regelung in § 35 a WG:

Mindestwasserführung

(1) Benutzungen oberirdischer Gewässer dürfen nur zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die für die ökologische Funktionsfähigkeit erforderliche Wassermenge (Mindestwasserführung) erhalten bleibt.

entspricht der neuen Normierung im WHG inhaltlich

§ daher: keine materielle Änderung!



Alte Rechte

§ § 20 WHG neu:

Alte Rechte und alte Befugnisse

entspricht mit veränderter Systematik § 15 WHG alt

§ § 21 WHG neu:

Anmeldung alter Rechte bis 1. März 2013

ansonsten Erlöschen am 1. März 2020



§ bisherige Regelung in § 16 Abs. 2 WHG:

„Aufgebotslösung“

hatte praktisch keine Relevanz

§ Spätestens ab dem 1. März 2020 kann die Existenz eines alten Rechts zweifelsfrei auf Grundlage des Wasserbuchs ermittelt werden.



Einzelfallentscheidung

- § über das „ob“ (Zulassung/Ablehnung)
und das „wie“ (Inhalts- und Nebenbestimmungen)
- § Programmstrecken, individueller Zweck
- § Neuzulassung oder bestehende Anlage/altes Recht
- § Verhältnismäßigkeit

Verhältnismäßige Lösungen?

